

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig

Hannover, den 28. März 2010

Antrag auf Genehmigung eines Geflügelschlachtbetriebes in der Gemeinde Wietze zur Einleitung von aufbereitetem Betriebsabwässern in die Aller

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in dem o. a. Antragsverfahren zu den öffentlich ausgelegten Genehmigungsantragsunterlagen wie folgt Stellung:

1. Der Antragsteller beabsichtigt die Abwasserleitung zur Einleitung des gereinigten Prozessabwassers aus der Kläranlage in die Aller, auch als „Notüberlauf-Ablaufleitung“ für anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser mitzubedenken. Dieser „Notfallplan“ ist für den Fall einer nicht möglichen hydraulischen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Baugrundstück vorgesehen. Es ist nicht zu tolerieren, dass unbehandeltes Oberflächenwasser aus einem Schlachtbetrieb in ein öffentliches Gewässer – hier die Aller als FFH-Gewässer eingeleitet wird. Abschwemmungen würden ungeklärt den Fluss erreichen und ihn je nach Verschmutzungsgrad des Schwemmwassers optisch-ästhetisch und saprobiell beeinträchtigen. Für den Fall, dass die anfallenden Niederschläge nicht versickern können, muss so viel Stauraum vorgehalten werden, dass das Wasser sukzessive nach den Regenereignissen in der Kläranlage gereinigt werden kann.
2. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie flächenmäßig groß die Beeinträchtigung der Aller durch die Abwassereinleitung ist. Der Hinweis, dass der Zufluss aus der Kläranlage nur 0,5 % des Allerwasser-Durchfluss bei dem mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) ist, reicht nicht aus, eine Beeinträchtigung auszuschließen oder zu vernachlässigen. Es ist sehr wichtig, wie das Einlaufbauwerk gestaltet ist, wie die Strömungsverhältnisse sich darstellen und wie lange es dauert, bis sich das Abwasser mit dem Allerwasser vermischt hat. Dies umso mehr, da die Einleitung des Abwassers in einem aufgestauten Bereich erfolgt, wo eine Durchmischung sich nicht so schnell einstellen wird. Es ist allgemein bekannt, dass auf Grund unterschiedlicher Dichten (Temperaturen, Salzgehalte) eine Vermischung nur langsam von statten geht und so z. B. Uferbiotope auf längerer Strecke beeinträchtigt werden. Hier sind unbedingt weitere Angaben notwendig, die eine signifikante Beeinträchtigung ausschließen.
3. Über die Tensid-Belastungen des eingeleiteten gereinigten Abwassers werden keinerlei Angaben gemacht. Die vorgelegten Unterlagen benennen eine Reihe

von Reinigungsmitteln mit den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern, die in der geplanten Schlachtereier verwendet werden sollen. Über ihr Abbauverhalten in einer Belebtschlamm-Kläranlage werden keine Angaben gemacht und auch nicht, welche Metabolite entstehen, die Einfluss auf Gewässerbiozöten besitzen. Wenn auch von einer Primärabbaubarkeit in der Kläranlage auszugehen ist, so wird der Endabbau mit seinen verschiedenen Zwischenschritten sicherlich in der Aller stattfinden. Es muss der Nachweis geführt werden, dass die Metabolite keinen schädlichen Einfluss auf die Biozöten der Aller haben.

4. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass neben den Tensiden auch Chlor – und Hypochloritverbindungen zu Reinigungs – und Desinfektionszwecken eingesetzt werden. Es ist allgemein bekannt, dass dann chlororganische Verbindungen entstehen, die - in der Regel als Summenparameter AOX gemessen - schwer abbaubar sind und die Umwelt belasten, da sie über die Nahrungskette angereichert werden und dabei mutagen und kancerogen wirken können. Welche Wirkungen sie im einzelnen hervorrufen können, ist auf Grund ihrer chemischen Vielfalt nicht einzuschätzen. Wir fordern, auf die Anwendung von Chlor und chlorhaltigen Verbindungen zu verzichten und ihre beabsichtigte Wirkung durch andere Maßnahmen zu erreichen.
5. Durch den Einsatz von Antibiotika in der Hähnchenmast zur Behandlung von Krankheiten ist auch mit diesen Stoffen in Schlachtabwässern zu rechnen. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie man erreichen will, dass diese Substanzen nicht über die Kläranlage in die Aller gelangen und damit eine Gefahr für Menschen und Umwelt bilden können. Angesichts der immer häufiger auftretenden Antibiotika-Resistenzen, stellen die hier fehlenden Untersuchungen für Mensch und Umwelt ein schwerwiegendes Versäumnis dar.
6. Der Grenzwert für einzuleitendes Ammonium aus der Kläranlage gilt nur für Abwassertemperaturen über 12 Grad, da bekanntermaßen eine Nitrifikation bei niedrigen Temperaturen nur sehr langsam oder gar nicht verläuft. Es ist aus den Unterlagen nicht zu erkennen, mit welchen Konzentrationen von Ammonium und Gesamtstickstoff während 4 bis 6 Monaten im Jahr im „gereinigten“ Abwasser zu rechnen ist. Diese Nitrifikation mit ihrer Sauerstoffzehrung überlässt man also dem Fluss und gleichzeitig erhöht man damit die Fracht an Stickstoff in die Nordsee, die damit weiter eutrophiert wird und damit den Anforderungen der WRRL und der OSPAR Vereinbarung zu widerläuft. Es ist nicht tragbar, derartig hohe Stickstofffrachten weiter unseren Flüssen und in diesem Fall der Aller zu übergeben. Wir fordern andere Verfahren der Stickstoffelimination einzusetzen, um die Verunreinigung durch Ammonium/Ammoniak in der Aller, den Sauerstoffverlust in der Aller und der Eutrophierung unserer Küstengewässer Einhalt zu gebieten.

Ich würde mich freuen, wenn Sie auf Grund meiner Stellungnahmen und Vorschläge, eine Genehmigung der Abwasserentsorgung der geplanten Geflügelschlachthanlage dahingehend überprüfen.

Für Fragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Gerhard Wach